

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sigmaringen

Immissionsschutzrechtliches Vorbescheidsverfahren über den Antrag der Alterric Deutschland GmbH auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (Windpark Bolstern)

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid vom 07.02.2025

Genehmigungsinhaberin: ALTERRIC Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

Das Landratsamt Sigmaringen hat auf Antrag der ALTERRIC Deutschland GmbH gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG mit Vorbescheid vom 07.02.2025 über die bauplanungsrechtliche und raumordnerische Zulässigkeit und die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit hinsichtlich der Schall-, Schatten und Turbulenzimmissionen von 4 geplanten Windenergieanlagen in Bolstern entschieden.

Der Vorbescheid vom 07.02.2025 enthält folgenden verfügenden Teil:

1. die Alterric Deutschland GmbH, Holzweg, 87, 26605 Aurich erhält den

immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid,

der sich gem. Antrag auf die

- a. Vorprüfung der bauplanungsrechtlichen und raumordnerischen Zulässigkeit des anvisierten Vorhabens und
 - b. die der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich der Schall-, Schatten- und Turbulenzimmissionen
- bezieht und beschränkt:

Die auf Flurstück 980 auf Gemarkung Bolstern, Stadt Bad Saulgau, geplante Errichtung von 4 Windenergieanlagen vom Typ NordexN 175/6.8, Nabenhöhe 179 m, Gesamthöhe 266,5 m,

1. ist ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, welches der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB, insbesondere des § 249 Abs. 2 dient.
2. widerspricht aktuell nicht den Zielen der Raumordnung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB.
3. steht den Grundsätzen als sonstige Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB nicht entgegen.
4. steht öffentlichen Belangen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegen. Sie lassen unter Berücksichtigung der unter Ziff. III aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft in Form von Schall-, Schatten- und Turbulenzimmissionen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erwarten.

2. Der für dieses Vorhaben maßgebliche Tatbestand entsprechend Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV):
 - Ziffer 1.6.2
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.
3. Gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG erlischt dieser Vorbescheid, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt wird. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Zweijahresfrist gestellt werden.
4. Die unter Ziff. III genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids.
5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung des Vorbescheids:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats die Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Hinweise gemäß § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG:

Der Vorbescheid samt Begründung liegt **vom 13.02.2025 bis 17.03.2025** (jeweils einschließlich) beim **Landratsamt Sigmaringen**, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, an der Infothek im Erdgeschoss während der nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

Dienststunden: Montag bis Mittwoch von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Donnerstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Änderungsbescheid samt Begründung werden auf der Internetseite des Landratsamts Sigmaringen in der Rubrik „Bekanntmachungen“ unter https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Aktuell/oeffentliche_Bekanntmachungen und außerdem über das zentrale Internetportal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> zugänglich gemacht.

Zusätzlich wird dieser Bekanntmachungstext in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 07571/102-0 oder schriftlich an das Landratsamt Sigmaringen, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Änderungsbescheid samt Begründung zu finden (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung an Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ab dem Beginn der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist können Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, den Änderungsbescheid und seine Begründung beim Landratsamt Sigmaringen schriftlich oder elektronisch anfordern. Die Anforderung ist zu richten an das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen oder per Email an info@lrasig.de.

Sigmaringen, den 12.02.2025
Landratsamt Sigmaringen

—
gez. Adrian Schiefer
Dezernent Bau und Umwelt

—